

**Anträge an den Kongress des Niedersächsischen
Schachverbandes
am 19. September 2009**

Der Kongress möge beschließen, den § 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alt 2.1 *Der Verband erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verband eine kulturelle, unpolitische Vereinigung.*

Neu 2.1 Der Verband erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin, die in besonderem Maß geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.

Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er

- den Schachsport auf allen Ebenen fördert und verbreitet
- ehrenamtlich Tätige aus - und weiterbildet
- den Spielbetrieb organisiert
- die Jugend fördert
- jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und / oder Methoden zu unterbinden, eintritt.

Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verband eine kulturelle und unpolitische Vereinigung

Der Kongress möge beschließen, den § 10 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alt 10.1 *Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Spielregeln, der Turnierordnung des Verbandes sowie bei unsportlichem Verhalten können eingesetzte Schiedsrichter und der Referent für Turniergeschehen (Turnierleiter) folgende Maßnahmen verhängen: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen, Verlusterklärung einzelner Partien oder von Mannschaftskämpfen, Ausschluss aus der laufenden Veranstaltung, Anordnung, den Spielraum zu verlassen. Zusätzlich kann der Turnierleiter Punktabzug, Geldbußen bis zu 500 Euro, Sperren bis zu zwei Jahren und Zwangsabstieg verhängen. Weitere Einzelheiten regelt die Turnierordnung des Verbandes. Weitergehende Sanktionen des Deutschen Schachbundes bleiben hiervon unberührt.*

Neu 10.1 Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Spielregeln, der Turnierordnung des Verbandes sowie bei unsportlichem Verhalten können eingesetzte Schiedsrichter und der Referent für Turniergeschehen (Turnierleiter) folgende Maßnahmen verhängen:

- Ermahnung, Verweis und Zeitstrafen
- Annullierung von Spielergebnissen und ggf. Anordnung von Wiederholungsspielen
- Verlusterklärung (sowohl Partien als auch Mannschaftskämpfe)
- Ausschluss aus laufenden Veranstaltungen
- Verweis aus dem Spielsaal

Der Referent für Turniergeschehen kann darüber hinaus

- Punktabzüge
- Geldbußen bis zu 500,-- €
- Sperren mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren
- Zwangsabstiege

verhängen.

Weitere Einzelheiten regelt die Turnierordnung des Verbandes. Die Bestimmungen des Deutschen Schachbundes bleiben unberührt. Die Mitglieder des Verbandes erkennen rechtskräftige Entscheidungen des Deutschen Schachbundes nach Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Schachbundes an und setzen diese um.

Begründung

Mit Aufnahme der Passagen zur Dopingbekämpfung in unsere Satzung erfüllt der Niedersächsische Schachverband die rechtsverbindlichen Vorgaben sowohl des Deutschen Schachbundes als auch insbesondere des Landessportbundes Niedersachsen. Sämtliche weiteren Änderungen sind entweder ergänzend und /oder redaktionell und sollen eine größere Übersichtlichkeit bzw. Transparenz dieser Satzungspassagen herbeiführen.

Ich bitte Sie um Ihr Votum für diese die Förderfähigkeit des Niedersächsischen Schachverbandes erhaltenden Anträge.

Wolfenbüttel, 13. August 2009

Michael S. Langer
Präsident Niedersächsischer Schachverband e.V.

Antrag 1**Antrag des Schachbezirkes Oldenburg-Ostfriesland e.V. an den NSV-Kongress 2009**

Der NSV-Kongress möge zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Vertrag mit der „Rochade Europa“ dahingehend abändern bzw. neu fassen, dass für die Vereine und Funktionsträger des Schachbezirkes Oldenburg-Ostfriesland e.V. keine Exemplare der „Rochade Europa“ mehr bezogen werden. Gesetzliche bzw. vertragliche Kündigungsfristen sind hierbei einzuhalten.

Begründung: Der Kongress des Bezirkes 5 hat seinen Bezirksvorstand damit beauftragt, aus Kostengründen zu prüfen, ob ein Ausstieg aus dem Rochade-Bezug möglich ist.

Wilhelmshaven, 18.08.2009

Anträge an den Kongress des Niedersächsischen Schachverbandes am 19. September 2009

Antrag 2

Der Kongress möge beschließen, den § 6 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Alt:

§6 Anträge

...

(2) Die Anträge sind vor dem Kongreß in offiziellen Mitteilungsblatt bekanntzugeben.

...

Neu:

§6 Anträge

...

(2) Die Anträge sind vor dem Kongress **gemäß Satzung (§ 9.1)** bekanntzugeben.

...

Begründung: Redaktionelle Anpassung an die Satzung

Antrag 3

Der Kongress möge beschließen, den § 1.2.1.1 der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung wie folgt zu ändern:

Alt:

§ 1.2 Disziplinarverfahren

...

1.2.1.1. Bei den in 1.2.1 genannten Verstößen entscheidet der Leiter des Referates Turniergeschehen bzw. Damenschach.

...

Neu:

§ 1.2 Disziplinarverfahren

...

1.2.1.1. Bei den in 1.2.1 genannten Verstößen entscheidet der Leiter des Referates Turniergeschehen bzw. Damen- **oder Seniorenschach.**

...

Begründung: Redaktionelle Anpassung.

Antrag 4

Der Kongress möge beschließen, den § 1.2.1.2 der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung wie folgt zu ändern:

Alt:

§ 1.2 Disziplinarverfahren

...

1.2.1.2. Verstöße können wie folgt geahndet werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldbuße bis zu DM 300.00 (=153,39 EUR)
- Spielsperre bis zu einem Jahr
- Verlufterklärung der Partie
- Aberkennung der Rechte als Mannschaftsführer

Neu:

§ 1.2 Disziplinarverfahren

...

1.2.1.2. Verstöße können wie folgt geahndet werden:

- **Ermahnung**
- Verweis
- **Annullierung von Spielergebnissen und ggf. Anordnung von Wiederholungsspielen**
- **Verlusterklärung (sowohl Partien als auch Mannschaftskämpfe)**
- **Ausschluss aus laufenden Veranstaltungen**
- Aberkennung der Rechte als Mannschaftsführer
- **Geldbußen bis zu 500 €**
- **Spielsperren mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren**
- **Punktabzüge**
- **Zwangsabstiege**

Begründung: Redaktionelle Anpassung an die Satzung

Antrag 5

Der Kongress möge beschließen, den § 1.2.1.3 der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung wie folgt zu ändern:

Alt:

§ 1.2 Disziplinarverfahren

...

1.2.1.3. Hält er ein Ausschlussverfahren für erforderlich, so kann er bis zur Entscheidung des Kongresses nach Nr. 4 der Satzung den betreffenden Spieler oder Verein für alle Verbandsveranstaltungen sperren, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß ein Verstoß im Sinne der Nr. 4.2 (b) der Satzung vorliegt.

Neu:

§ 1.2 Disziplinarverfahren

...

1.2.1.3. Hält **der zuständige Referatsleiter** ein Ausschlussverfahren für erforderlich, so kann er bis zur Entscheidung des Kongresses nach Nr. 4 der Satzung den betreffenden Spieler oder Verein für alle Verbandsveranstaltungen sperren, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß ein Verstoß im Sinne der Nr. 4.2 (b) der Satzung vorliegt.

Begründung: Redaktionelle Anpassung

Antrag 6

Der Kongress möge beschließen, den § 1.2.2 der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung wie folgt zu ändern:

Alt:

§ 1.2 Disziplinarverfahren

...

*1.2.2. Gegen die Entscheidung des Leiters des Referates Turniergeschehen bzw. Damenschach ist die Beschwerde beim Turniergericht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Ziffer 1.1.2. gilt entsprechend.
Die Beschwerde hat nur bei Geldbußen aufschiebende Wirkung.*

Neu:

§ 1.2 Disziplinarverfahren

...

1.2.2. Gegen die Entscheidung des **jeweils zuständigen Referatsleiters** ist die Beschwerde beim Turniergericht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Ziffer 1.1.2. gilt entsprechend.

Die Beschwerde hat nur bei Geldbußen aufschiebende Wirkung.

Begründung: Redaktionelle Anpassung.

Antrag 7

Der Kongress möge beschließen, den § 1.2.3.2 der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung wie folgt zu ändern:

Alt:

§ 1.2 Disziplinarverfahren

...

1.2.3.2. *Antragsberechtigt ist der Leiter des Referates Turniergeschehen bzw. Damenschach, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Verstoß ereignet hat, sowie jeder, der durch den Verstoß benachteiligt worden ist.*

Neu:

§ 1.2 Disziplinarverfahren

...

1.2.3.2. Antragsberechtigt ist der **jeweils zuständige Referatsleiter**, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Verstoß ereignet hat, sowie jeder, der durch den Verstoß benachteiligt worden ist.

Begründung: Redaktionelle Anpassung.

Bramsche, den 22. August 2009

Martin Willmann, Vizepräsident NSV